



Resolution 2421 (2018)

**verabschiedet auf der 8285. Sitzung des Sicherheitsrats
am 14. Juni 2018**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen [1500 \(2003\)](#), [1546 \(2004\)](#), [1557 \(2004\)](#), [1619 \(2005\)](#), [1700 \(2006\)](#), [1770 \(2007\)](#), [1830 \(2008\)](#), [1883 \(2009\)](#), [1936 \(2010\)](#), [2001 \(2011\)](#), [2061 \(2012\)](#), [2110 \(2013\)](#), [2169 \(2014\)](#), [2233 \(2015\)](#), [2299 \(2016\)](#) und [2379 \(2017\)](#), und *in Bekräftigung* der Resolution [2107 \(2013\)](#) über die Situation zwischen Irak und Kuwait und der in Resolution [2367 \(2017\)](#) niedergelegten Werte,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks und betonend, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für das Volk Iraks, die Region und die internationale Gemeinschaft sind, insbesondere in Anbetracht des Sieges Iraks über die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh),

Irak bei der Bewältigung der Herausforderungen *unterstützend*, die sich dem Land im Hinblick auf den Wiederaufbau und die Aussöhnung nach dem Konflikt stellen, darunter die Notwendigkeit, den Bedürfnissen aller Menschen in Irak, namentlich der Frauen, Jugendlichen, Kinder, Vertriebenen und Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, gerecht zu werden,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) bis zum 31. Mai 2019 zu verlängern;

2. *beschließt ferner*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und die UNAMI auf Ersuchen der Regierung Iraks und unter Berücksichtigung des Schreibens des Außenministers Iraks an den Generalsekretär ([S/2018/430](#))

a) der Bereitstellung von Rat, Unterstützung und Hilfe für die Regierung und das Volk Iraks bei der Förderung eines inklusiven politischen Dialogs und der Aussöhnung auf nationaler und lokaler Ebene Vorrang einräumen werden;

b) weiter Rat, Unterstützung und Hilfe für die folgenden Stellen bereitstellen werden:

i) für die Regierung Iraks und die Unabhängige Hohe Wahlkommission bei der Ausarbeitung von Prozessen für die Abhaltung von Wahlen und Referenden;



- ii) für die Regierung Iraks und den Repräsentantenrat bei der Überprüfung der Verfassung, der Durchführung der Verfassungsbestimmungen sowie der Ausarbeitung von für die Regierung Iraks annehmbaren Prozessen zur Beilegung interner Grenzstreitigkeiten;
 - iii) für die Regierung Iraks bei der Erleichterung des regionalen Dialogs und der regionalen Zusammenarbeit, so auch über Grenzsicherheits-, Energie-, Umwelt-, Wasser- und Flüchtlingsfragen;
 - iv) für die Regierung Iraks bei der Erzielung von Fortschritten in den Bemühungen zur Reform des Sicherheitssektors und der Planung, Finanzierung und Durchführung von Programmen zur Wiedereingliederung ehemaliger Mitglieder bewaffneter Gruppen, soweit angezeigt, in Abstimmung mit anderen multinationalen Institutionen;
- c) in Abstimmung mit der Regierung Iraks folgende Maßnahmen fördern, unterstützen und erleichtern werden:
- i) die Koordinierung und Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und, soweit angezeigt, die sichere, geordnete und freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, einschließlich durch die Bemühungen des Landteams der Vereinten Nationen;
 - ii) die Koordinierung und Durchführung von Programmen zur Verbesserung der Fähigkeit Iraks, wirksame zivile, soziale und grundlegende Dienste für seine Bevölkerung bereitzustellen und die aktive Koordinierung der Geber für wesentliche Wiederaufbau- und Hilfsprogramme fortzusetzen;
 - iii) die Bemühungen Iraks, der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds und andere Bemühungen im Bereich der Wirtschaftsreform, des Kapazitätsaufbaus und der Schaffung der Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung, namentlich durch die Koordinierung mit nationalen und regionalen Organisationen und, soweit angezeigt, mit der Zivilgesellschaft, den Gebern und anderen internationalen Institutionen;
 - iv) die Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu den in dieser Resolution beschriebenen Zielen unter der einheitlichen Führung des Generalsekretärs über seinen Sonderbeauftragten für Irak, unterstützt durch die von ihnen designierte Stellvertreterin;
- d) zusätzlich zur Unterstützung der Tätigkeit der in Resolution [2379 \(2017\)](#) eingesetzten Ermittlungsgruppe die Anwendung des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht und den Schutz der Menschenrechte sowie Justiz- und Gesetzesreformen fördern werden, um die Rechtsstaatlichkeit in Irak zu stärken;
- e) der Integration der Geschlechterperspektive als Querschnittsthema in ihrem gesamten Mandat Rechnung tragen und der Regierung Iraks Rat und Hilfe dabei leisten werden, die Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen zu gewährleisten;
- f) und die Bemühungen der Regierung Iraks und des Landteams der Vereinten Nationen zur Stärkung des Kinderschutzes, einschließlich der Rehabilitation und Wiedereingliederung von Kindern, unterstützen werden;
3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen unerlässlich ist, damit die UNAMI ihre Tätigkeit zugunsten des Volkes Iraks ausüben kann, und *fordert* die Regierung Iraks auf, auch weiterhin sicherheitsbezogene und logistische Unterstützung für die Präsenz der Vereinten Nationen in Irak bereitzustellen;

4. *bekundet* seine Absicht, das Mandat der UNAMI bis 31. Mai 2019 oder früher, falls die Regierung Iraks darum ersucht, zu überprüfen;

5. *begrüßt* die Ergebnisse und die Feststellungen und Empfehlungen der in Resolution [2367 \(2017\)](#) geforderten unabhängigen externen Bewertung und *legt* der UNAMI, dem Sekretariat und den Organisationen, Büros, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen *nahe*, diese Empfehlungen umzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Fortschritte bei der Erfüllung aller Aufgaben der UNAMI, einschließlich über die infolge der unabhängigen externen Bewertung ergriffenen Maßnahmen, Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
